

Synopse

Teilrevision Strassenverkehrsverordnung 2025

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: 777
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	<p>Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung)</p>
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i> auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements, <i>beschliesst</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung) vom 9. Dezember 1986 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:</p>
<p>7.2 Verfahren</p>	<p><u>7.2 Verfahren Abweichungen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten auf verkehrsorientierten Strassen innerorts</u></p>
	<p>§ 22a</p> <p>¹ Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch von Gemeinden oder von Amtes wegen die Herabsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten gemäss Artikel 4a der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹ auf verkehrsorientierten Strassen innerorts. Dabei ist insbesondere Artikel 108 der Signalisationsverordnung zu beachten.</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	<p>² Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit ist auf verkehrsorientierten Strassen innerorts nur in Ausnahmefällen und in restriktiver Anwendung des Ermessensspielraums herabzusetzen.</p> <p>³ Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten auf verkehrsorientierten Strassen innerorts prüft die zuständige Behörde die Wirkungen der Massnahme und die Anzahl der davon betroffenen Personen namentlich anhand folgender Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Durchfahrzeit aller Verkehrsteilnehmenden, namentlich von Blaulichtorganisationen und vom Wirtschaftsverkehr (u.a. Güterwirtschafts- und Dienstleistungsverkehr); insbesondere sind die Fahrbahnbreiten so zu wählen, dass das Kreuzen von Linienbussen und oder LKW's möglich bleibt;b. Funktion und Bedeutung der betroffenen Strasse sowohl innerhalb des Verkehrsnetzes wie auch mit Blick auf die Erschliessung der jeweiligen Region;c. Verkehrssicherheit, wobei Schulhäuser, Kindergarten und dergleichen im betroffenen Strassenabschnitt besonders zu berücksichtigen sind;d. Lärmimmissionen; <p>⁴ Die zuständige Behörde prüft auch, ob die Massnahme auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken ist.</p> <p>⁵ Neben der Verkehrsanordnung ist auch der ihr zugrundeliegende Beschluss der zuständigen Behörde mit Begründung und Bewertung der Kriterien zu veröffentlichen.</p>
	7.3 Verfahren
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

¹ SR [741.11](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Verordnung tritt am ... in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, ... Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: ... Der Staatsschreiber: ...